

## **60. Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene**

### **60.0**

Art. 60 gewährt den Hinterbliebenen von früheren Beamten und Beamtinnen oder früheren Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen einen Unterhaltsbeitrag, der sich an § 65 SGB VII orientiert.

#### **60.1.1**

<sup>1</sup>Der ursächliche Zusammenhang des Todes mit dem Unfall ist in jedem Falle zu prüfen, unabhängig davon, ob der Tod sofort oder erst später eingetreten ist. <sup>2</sup>Nr. 47.3.5.1 gilt entsprechend.

#### **60.1.2**

Der Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen ist unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach Art. 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zu bemessen, gleichgültig, ob und in welcher Höhe der frühere Beamte oder die frühere Beamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte oder die frühere Ruhestandsbeamtin einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat.

#### **60.1.3.1**

Kinder des Beamten oder der Beamtin sind Kinder im Sinn der Nr. 39.1.

#### **60.1.3.2**

<sup>1</sup>Die Erziehung eines Kindes endet mit dessen Volljährigkeit. <sup>2</sup>Der Erziehung eines Kindes des oder der Verstorbenen steht die Sorge für ein körperlich oder geistig behindertes Kind des oder der Verstorbenen gleich.

#### **60.1.4**

Gemäß Art. 61 Satz 3 bleiben der Unfallausgleich (Art. 52) und der Zuschlag bei Arbeitslosigkeit (Art. 55 Abs. 3) außer Betracht.